



Altflächendatei-Verordnung

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Führung und Nut- zung einer Altflächendatei als Teil des Boden- informationssystems, Altflächendatei-Verordnung (AltFIDatV)

Do., 17.10.2024

Zusammenfassung

Die VhU begrüßt den im Rahmen der Verbändeanhörung vorgelegten Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Führung und Nutzung einer Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems (Altflächendatei-Verordnung, AltFIDatV) und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Sachverhalt

Die Altflächendatei ist Teil des hessischen Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Das Bodeninformationssystem umfasst bodenschutzrelevante Daten, die den zuständigen Behörden verfügbar sind.

Nach § 8 HAltBodSchG wird die Altflächendatei beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geführt.

In einem zentralen Informationssystem, der Altflächendatei, erfasst die Hessische Landesverwaltung Daten über folgende Flächenarten: Altablagerungen, Altstandorte, sonstige schädliche Bodenveränderungen sowie Grundwasserschadensfälle, bei denen es sich um altlastverdächtige Flächen, Verdachtsflächen oder Altlasten handeln kann.

Die Behörden benötigen diese Daten, um die von diesen Flächen ausgehenden Gefahren zu bewerten, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Überwachung anzuordnen, den Umfang von Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und zu bewerten.

Die bis 31.12.2024 befristete Altflächendatei-Verordnung soll verlängert werden. Im Zuge der Verlängerung hat der Verordnungsgeber auch einige Anpassungen der Verordnung vorgelegt.

2. VhU-Bewertung

Die Verlängerung der AltFIDatV bis zum 31. Dezember 2034 bzw. die sich aus § 8 Abs. 2 S. 1 der Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) ergebende Verpflichtung zur laufenden Fortschreibung der Altflächendatei erachten wir als sinnvoll. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass damit ein bereits etabliertes Informations- und Auskunftssystem für die Planungsaufgaben des Landes sowie der Kommunen und Landkreise verstetigt wird und in Baugenehmigungsverfahren und beim Grundstücksverkehr weiter aktuelle Auskünfte aus der Altflächendatei ermöglicht werden.

Die im Rahmen des vorgelegten Entwurfs vorgesehene kostenrechtlichen Vereinfachungen und Erleichterungen werden begrüßt. Sowohl die Reduzierung auf die Mindestgebühr (nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, VwKostO-MUKLV) bei einer Negativauskunft als auch der Wegfall der Kostenpflicht im Falle einer vollständig automatisiert erteilten Negativauskunft sind wichtige Weiterentwicklungen. Die Vorteile der Digitalisierung und die voranschreitende IT-Entwicklung können so zur Reduzierung des Aufwands in Behörden und gleichzeitig zur Reduzierung von Kosten beitragen.